

Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Master-Studiengänge

Vom 24. Juni 2022

Aufgrund von § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 15. Juni 2022 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge vom 7. August 2013 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 24. Juni 2022 zugestimmt.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Master-Studiengänge vom 7. August 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Prüfungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowohl als elektronische Präsenz- als auch als Teleprüfung mit oder ohne (Video)-Aufsicht abgehalten werden (Online-Prüfungen). Online-Prüfungen können unter Videoaufsicht (siehe dazu § 8a und § 10a) oder im Open-Book-Format (siehe dazu § 10b) durchgeführt werden. Für Online-Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule betriebene oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig; hiervon unbeschadet kann die Nutzung privater Endgeräte von den Prüfer*innen zugelassen werden. Hinsichtlich der Art und Weise und der Durchführung der Prüfungsabnahme im Weg der Online-Prüfung kann das Rektorat Regelungen erlassen, um die Prüfungsabnahme im Falle einer besonderen Problemlage abzusichern.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Online-Prüfungen“ ersetzt.

2. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Hilfsmitteln“ das Wort „unerlaubten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 6 ersatzlos gestrichen.

- c) In Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.
3. In § 9 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Nachprüfungen“ durch das Wort „Ergänzungsprüfungen“ ersetzt.
4. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:
- „(2) Zur Identitätsprüfung weisen die Studierenden sich vor Beginn der Prüfung in einem separaten virtuellen Raum durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises aus. Die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung (§ 9 Absatz 7) sind entsprechend anwendbar.“
- b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:
- „Auf Anforderung des/der Prüfenden sind die Studierenden verpflichtet, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Online-Prüfung zugelassener Software/Systeme/Internetseiten während der Online-Prüfung in Textform einzuschränken.“
5. In § 10b Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Prüfer einer studienbegleitenden Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung im betreffenden Semester durchgeführt hat. In diesen Fällen ist die Prüferbestellung nach § 18 Absatz 1 Nr. 4 entbehrlich.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
7. In § 18 Absatz 1 wird die Nummer 3 wie folgt ersetzt:
- „3. Anträge nach § 6 Absatz 3,“

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Vertiefungsbereich in der Studienrichtung Mediengestaltung“ wird wie folgt geändert:

aa) In den Modulen MuK-01 bis MuK-07 wird jeweils bei der ersten Lehrveranstaltung des Moduls die Gewichtung „1/2“ gestrichen und jeweils bei der zweiten Lehrveranstaltung die Gewichtung „1/2“ durch die Gewichtung „1“ ersetzt.

bb) Im Modul „Intermediale Gestaltung“ (Modul-Nr. MuK-06) wird bei der Lehrveranstaltung „Konzeption Intermediale Gestaltung“ die Prüfungsleistung „HA“ durch die Prüfungsleistung „RE“ ersetzt.

b) Die Tabelle „Vertiefungsbereich in der Studienrichtung Innovation, Marketing und Management“ wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Innovation“ (Modul-Nr. MuK-08) wird wie folgt ersetzt:

MuK-08	Innovation	10	M707	Think New	S		2 / 4	PA	1/2
			M724	Labor Think New	L		2 / 3	LA	
			M725	Innovationsprozessmanagement	S	2 / 3	HA	1/2	

bb) Das Modul „Marketing“ (Modul-Nr. MuK-09) wird wie folgt ersetzt:

MuK-09	Marketing	10	M726	Online-Marketing	V	2 / 4		K60	1/2
			M728	Marketing-Controlling	S		2 / 3	RE	1/2
			M514	Unternehmenskommunikation	V		2 / 3		

c) In der Tabelle „Vertiefungsbereich in der Studienrichtung IT: Interaktion in vernetzten Welten“ wird im Modul „Multimedia im Web“ (Modul-Nr. MuK-12) die gemeinsame Prüfungsleistung „K120“ durch die Prüfungsleistung „K90“ ersetzt.

d) In der Tabelle „Pflichtbereich Kernmodul“ wird im Modul „Kernmodul“ (Modul-Nr. MuK-19) bei der Lehrveranstaltung „ComputerMedienGesellschaft“ die Prüfungsleistung „K60“ durch die Prüfungsleistung „HA“ ersetzt.

e) Die Übersichtstabelle der Lehrveranstaltungen wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „M726“ wird das Wort „Operatives“ gestrichen.

bb) Die Zeile zur Lehrveranstaltung „M727“ wird ersatzlos gestrichen.

cc) Die Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „M744“ bis „M750“ werden ersatzlos gestrichen.

9. § 44 wird wie folgt ersetzt:

§ 44 Studiengang Biotechnology

Ziel des Studiengangs

- (1) Im Master-Studiengang Biotechnology (MBT) erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich Biotechnologie mit Schwerpunkten in Industrieller und Umweltbiotechnologie sowie Bioökonomie. Durch das englischsprachige Studienprogramm an zwei Hochschulen in zwei europäischen Ländern erwerben die Studierenden nicht nur vertieftes Fachwissen, sondern auch wichtige überfachliche Qualifikationen, insbesondere interkulturelle Kompetenzen und Sprachkenntnisse. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs Biotechnologie stellt damit eine fundierte Basis dar für eine Karriere in der international ausgerichteten biotechnologischen Forschung und Industrie.

Aufbau des Studiengangs

- (2) MBT wird gemeinsam von der Uniwersytet Warmińsko-Mazurski (UWM) in Olsztyn, Polen; und der Hochschule Offenburg in Offenburg, Deutschland, organisiert. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Die Semester MBT1 an der Hochschule Offenburg und MBT2 an der UWM sind modular aufgebaute theoretische Semester. Im dritten Semester, MBT3, wird in der Regel die Masterarbeit durchgeführt, entweder an einer der beiden Partnerhochschulen oder extern bei einem geeigneten Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 90 C (Kreditpunkte nach ECTS) erforderlich.
- (4) Für die Hochschule Offenburg und die UWM gelten individuelle nationale Regelungen. Diese betreffen z. B. die Zulassung zum Studium, die Art, Durchführung und Benotung von Prüfungen einschließlich Wiederholungsprüfungen, die Durchführung von Abschlussarbeiten, Regelungen zur Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen oder der Anwesenheit bei Prüfungen sowie den Ausschluss aus dem Studiengang.
- (5) Beide Hochschulen befolgen verbindlich die Standards und Richtlinien zur Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum. Die konkrete Umsetzung an den beiden Hochschulen wird daher gegenseitig anerkannt.
- (6) Die Lehr- und Lernsprache ist in der Regel Englisch.
- (7) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert und schließt mit einem M. Sc. Master of Science ab.

Zulassung

- (8) Die Zulassung erfolgt in der Regel konsekutiv für Absolventen geeigneter siebensemestriger 210 C-Bachelorstudiengänge an der UWM zum Sommersemester und an der Hochschule Offenburg zum Wintersemester. Geeignete Absolventen anderer Hochschulen können ebenfalls immatrikuliert werden. Eine Beispielliste mit geeigneten Erststudienfächern ist in der Zulassungssatzung enthalten.
- (9) Bewerber*innen mit einem ersten Studienabschluss mit weniger als 210 C (ECTS-Credits), die keine anderen anererkennungsfähigen Studien- oder Berufsleistungen nachweisen können, müssen vor der Verleihung des Mastergrades zusätzliche Credits erwerben. Hierfür kann i. d. R. ein wissenschaftliches Projekt durchgeführt werden oder es können Lehrveranstaltungen aus einem vorgegebenen Vorlesungsverzeichnis mit dem geforderten Arbeitspensum absolviert werden.

Lehrveranstaltungen und Module

- (10) Das erste Semester, MBT1, findet an der Hochschule Offenburg (Fakultät Maschinenbau und Verfahrenstechnik) statt. Das zweite Semester, MBT2, findet an der UWM statt. Im dritten Semester, MBT3, können die Studierenden wählen, ob sie ihre Masterarbeit an der Hochschule Offenburg oder an der UWM durchführen wollen.
- (11) Tabelle 1 zeigt eine Liste aller Module. Weitere Informationen zu den einzelnen Kursen sind im MBT-Modulhandbuch zu finden. Aus administrativen Gründen wird das komplette Semester MBT2 an der UWM als ein Modul dargestellt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des MBT-Programms an der UWM.

Tabelle 1: Module und Lehrveranstaltungen
(Kurse, Arbeitsaufwand, Prüfungsleistungen, Gewichtung)

Sem.	Modul-Nr.	Bezeichnung	C	LV-Nr.	Bezeichnung	Art	SWS	C	Prüf.-leistg.	Gewicht
MBT1	MBT-11	Biotechnological Processes from Lab to Market	10	M+V580	Biotechnological Processes from Lab to Market	V	4	4	K90+LA	1
				M+V581	Biotechnical Processes from Lab to Market - Lab	L	4	6		
	MBT-12	Safety and Control in Biotechnology	4	M+V582	Regulatory affairs and Safety in Biotechnology	V	2	2	K60	1/2
				M+V916	Process Control Engineering	V	2	2	K60	1/2
	MBT-13	Bioeconomy	10	M+V583	Biotechnological conversion processes	V	2	2	K60	1/2
					Renewable energy conversions	L+S	4	4	LA+RE	-
					Biobased Industries	V	4	4	K90	1/2
	MBT-14	Complementary subjects	6		Bioperspectives and Bioethics	S	2	2	RE	1/2
					Intercultural competences	S	2	2	RE	-
					Language skills ¹	S	2	2		1/2 ²

Sem.	Modul-Nr.	Bezeichnung	C	LV-Nr.	Bezeichnung	Art	SWS	C	Prüf.-leistg.	Gewicht
MBT2	MBT-21	UWM	30		Biotechnology in environmental sciences			30		1

Sem.	Modul-Nr.	Bezeichnung	C	LV-Nr.	Bezeichnung	Art	SWS	C	Prüf.-leistg.	Gewicht
MBT3	MBT-31	Master's Thesis ³	30	M+V936 M+V937	Master's Thesis Presentation and Defense	WA S		28 2	AA RE	1
<i>Summe</i>			90					90		

Abkürzungen:

Arbeitsaufwand: C = Credits (ECTS), SWS = Semesterwochenstunden, Gewicht = Notengewichtung innerhalb des Moduls

Art (der Lehrveranstaltung): L = Labor, P = Praktische Arbeit, S = Seminar, V = Vorlesung, WA = Wissenschaftliche Arbeit

Prüfungsleistung: AA = Abschlussarbeit, HA = Hausarbeit, K60/K90/K120 = Klausur mit einer Dauer von 60/90/120 Minuten, LA = Laborarbeit, RE = Referat, OE = Mündliche Prüfung

- (12) Die Master-Thesis wird in der Regel nach erfolgreichem Abschluss der Semester MBT1 und MBT2 begonnen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem auf dem Anmeldeformular beim Prüfungsamt angegebenen Zeitpunkt. Die mündliche Präsentation der Arbeit und die Verteidigung finden in der Regel an der Hochschule bzw. Universität statt und sind öffentlich.

Benotung

- (13) Setzt sich ein Modul aus mehreren, einzeln benoteten Lehrveranstaltungen zusammen, wird die Modulnote aus den Einzelnoten, gewichtet mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte, berechnet. Alle Modulnoten werden wiederum mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet, um die Gesamtnote zu berechnen. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle seine Einzelprüfungen erfolgreich bestanden sind. Ein Semester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Semesters erfolgreich abgeschlossen sind.
- (14) Die Umrechnung der Noten erfolgt auf der Grundlage der zentralen Umrechnungstabelle der Hochschule Offenburg für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

¹ Je nach Wahl der Sprache

² Benotung nach den Vorgaben des Sprachenzentrum

³ Gewichtung 9/10 AA und 1/10 RE

Die Modulnote wird vom Betreuer/ von der Betreuerin der Thesis bestimmt; unterschiedliche Modulstruktur an der Gasthochschule


10. In § 47 wird in der Tabelle 1 unter Absatz 8 das Modul „Digitalisierung von Geschäftsfeldern“ (Modul-Nr. DiW-01) wie folgt ersetzt:

DiW-01	Digital Leadership	6	IWW 120	Digitale Geschäftsfelder und Geschäftsmodelle	S	2	3			PA	1/2
			IWW 121	Leadership & Transformations- management	S	2	3			PA	1/2

Artikel II

- (1) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 1 bis Nr. 7 treten mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 8 bis Nr. 10 treten mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft und gelten nur für die Studienanfänger ab dem Wintersemester 2022/23.

Offenburg, 24. Juni 2022



Professor Dr. Stephan Trahasch
Rektor